

## **Regelung vom 14. März 2011 bezüglich des Rechtsanwalts, der interveniert, um die Verteidigung eines Minderjährigen zu gewährleisten**

Angesichts der Tatsache, dass der Minderjährige, das heißt jede Person unter 18 Jahren, sich in einem eindeutigen juristischen Zustand der Schwäche befindet, obschon er wie jedes menschliche Wesen Rechte und Pflichten hat;

Angesichts der Tatsache, dass er aufgrund dieses Zustands einen besonderen Schutz genießen muss;

Angesichts der Tatsache, dass zahlreiche gesetzliche Bestimmungen den Schutz des Minderjährigen gewährleisten, insbesondere das Gesetz vom 8. April 1965 und das Dekret vom 4. März 1991;

Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzgeber vorsieht, dass dem Minderjährigen im Rahmen der Verfahren, in denen er Prozesspartei ist, immer ein Rechtsanwalt beistehen muss („...Der Betreffende hat bei jedem Erscheinen vor dem Jugendgericht Anrecht auf Beistand eines Rechtsanwalts.“; „Wenn eine Person unter achtzehn Jahren Partei des Rechtsstreits ist und keinen Rechtsanwalt hat, wird von Amts wegen ein Rechtsanwalt für sie bestellt.“; siehe die Artikel 52 ter und 54 bis des Gesetzes aus dem Jahre 1965);

Angesichts der Tatsache, dass es der Anwaltschaft obliegt, dem Minderjährigen einen angemessenen gerichtlichen Beistand zu gewährleisten;

Angesichts der Tatsache, dass es notwendig erscheint, die Praktiken der verschiedenen Anwaltschaften in diesem Bereich zu harmonisieren;

**Erlässt die Generalversammlung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften folgende Regelung:**

### **Artikel 1 – Der Auftrag des Rechtsanwalts**

Der Rechtsanwalt berät, vertritt, verteidigt und steht einem minderjährigen Kunden genau so bei wie er dies für einen großjährigen Kunden tut.

Wenn der Minderjährige seine Situation nicht klar sieht und keine überlegte Stellungnahme geben kann, so ist der Rechtsanwalt der Garant für die Wahrung der Rechte des Minderjährigen und der Verfahrensregeln.

Der Rechtsanwalt gewährleistet die Verteidigung des Minderjährigen auf eine Weise, die dessen Alter, dessen Reife und dessen intellektuellen und emotionalen Kapazitäten Rechnung trägt, und fördert dessen Verständnis des Verfahrens und dessen Teilnahme an demselben.

### **Artikel 2 – Die freie Wahl des Rechtsanwalts**

Der Minderjährige wählt den Rechtsanwalt frei, wobei diese seine Freiheit nicht der Ermächtigung durch seinen gesetzlichen Vertreter unterliegt.

Er erhält sein Mandat nicht von diesem Letzteren und hat sich dessen eventuellen Weisungen nicht zu fügen.

Unbeschadet der im Rahmen des rechtlichen Beistands anwendbaren Regeln kann der Minderjährige den Rechtsanwalt wechseln.

Wenn der seines Mandates enthobene Rechtsanwalt Gründe hat, zu glauben, dass diese Nachfolge Probleme bereitet, so informiert er den Präsidenten der Anwaltskammer in aller Dringlichkeit.

### **Artikel 3 - Interessenkonflikte**

Der Rechtsanwalt kann durch den Minderjährigen und seinen gesetzlichen Vertreter konsultiert werden, wenn keine entgegengesetzten Interessen bestehen.

Er kann nur im Rahmen einer Instanz gleichzeitig für den Minderjährigen und dessen Eltern auftreten, wenn erwiesen ist, dass zwischen ihnen kein aktueller oder möglicher Interessenkonflikt besteht.

Ein solcher Interessenkonflikt wird immer vorausgesetzt, wenn ein Minderjähriger wegen Taten vor Gericht steht, die als Übertretungen qualifiziert werden.

### **Artikel 4 – Das Berufsgeheimnis**

Unter Wahrung seines Berufsgeheimnisses kommuniziert der Rechtsanwalt mit Drittpersonen, selbst mit dessen Eltern oder den Beteiligten aus dem psychologisch-erzieherischen Bereich, nur in dem für die Ausübung seines Auftrags notwendigen Maße.

Außer im Falle der äußersten Dringlichkeit macht der Rechtsanwalt erst Gebrauch von der im Artikel 458 bis des Strafgesetzbuches vorgesehenen Möglichkeit, die es ihm erlaubt, unter bestimmten Bedingungen den Prokurator des Königs darüber zu informieren, dass eine ernste und drohende Gefahr für die mentale oder körperliche Integrität eines Minderjährigen besteht, nachdem er sich hierüber mit dem Präsidenten seiner Anwaltskammer unterhalten hat.

### **Artikel 5 – Die „Jugendabteilung“ der Anwaltschaft**

In Übereinstimmung mit den Regeln des Gerichtsgesetzbuches über den rechtlichen Beistand führt jede Anwaltschaft bei sich eine „Jugendabteilung“ ein, deren Bezeichnung und Organisation ihrem Ermessen überlassen werden.

Diese Abteilung setzt sich aus freiwilligen Rechtsanwälten zusammen, die sich verpflichten, einer Ausbildung zu folgen, die die Anwaltschaft organisiert und die ihnen insbesondere eine profunde Kenntnis der spezifischen, die Minderjährigen betreffenden gesetzlichen Texte und Verordnungen verleiht.

Die Anwaltschaft achtet ebenfalls darauf, diese Ausbildung zu anderen Bereichen als nur dem Recht hin zu öffnen, zum Beispiel der Kenntnis des sozial-erzieherischen Netzwerks zur Übernahme, die Angehensweise des Kindes aufgrund menschlicher, psychologischer und medizinischer wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Kommunikation und das Anhören der Minderjährigen.

Diese Ausbildung kann durch mehrere Anwaltschaften gemeinsam oder durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften organisiert werden.

Die „Jugendabteilung“ hat insbesondere die Aufgabe, unter der Kontrolle der Aufsichtsinstanzen :

- auf die ständige Weiterbildung ihrer Mitglieder zu achten, insbesondere in den nicht juristischen Bereichen;
- unter den Minderjährigen eine zugängliche Information über die Aufgaben des Rechtsanwalts und über die Mittel, um konkret in den Genuss des Beistands eines Rechtsanwalts zu kommen, zu verbreiten;
- zu der Ausarbeitung und der Aktualisierung eines allen Anwaltschaften der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften gemeinsamen Vademecums beizutragen, das die Verteidigung und den Beistand der Minderjährigen zum Gegenstand hat.

#### **Artikel 6 – Die Bezeichnung des Rechtsanwalts**

Unbeschadet des oben angeführten Artikels 2 bezeichnet das Büro für rechtlichen Beistand dem Minderjährigen, der dies beantragt, oder aber der Präsident der Anwaltskammer von Amts wegen, vorrangig einen Rechtsanwalt, der Mitglied der Jugendabteilung ist, es sei denn, eine andere Bezeichnung erscheint besser geeignet.

#### **Artikel 7 – Die Intervention des Präsidenten der Anwaltskammer**

Der Präsident der Anwaltskammer wacht über die Anwendung der vorliegenden Regelung.

Alle Schwierigkeiten, die in der Sitzung entstehen könnten, werden durch den Präsidenten der Anwaltskammer des Gerichtsbezirks entschieden, in dem das angerufene Gericht tagt.

#### **Artikel 8 – Inkrafttreten**

Die vorliegende Regelung tritt am ersten Tag des vierten Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt.